



Fördermöglichkeiten – Übersicht

Ladeinfrastruktur für Elektromobilität – Stand 01-2021

(Auszüge aus Förderprogrammbeschreibungen)



Inhalt



- Fördermöglichkeit Ladeinfrastruktur NRW
- Fördermöglichkeit Ladeinfrastruktur KfW (BRD)
- Fördermöglichkeit Umsetzungsberatung und -konzepte

Fördermöglichkeit Ladeinfrastruktur NRW 1/2



Name des Förderprogrammes: progres.nrw Programmbereich Emissionsarme Mobilität

[Bezirksregierung Arnsberg - progres.nrw Programmbereich Emissionsarme Mobilität](#)

- **Privatpersonen können seit dem 01.12.2020 keine Anträge mehr für Ladeinfrastruktur stellen. Stattdessen wird auf das Programm 440 der KfW verwiesen.**

- **Wer kann Antrag stellen?**
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - Personengesellschaften
 - Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

- **Was wir gefördert**
 - Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik
 - Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten
 - Energiemanagementsysteme
 - Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung
 - Anfahrschutz, Beleuchtung
 - Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche
 - Montage und Inbetriebnahme
 - Netzanschluss
 - Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses

- **Fördervoraussetzungen**
 - Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammen.
 - Es darf keine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung bestehen, die bewilligte Ladeinfrastruktur zu errichten.
 - Die Installation und/oder Prüfung der Ladeinfrastruktur ist durch einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks durchzuführen.

Fördermöglichkeit Ladeinfrastruktur NRW 2/2



Name des Förderprogrammes: progres.nrw Programmbereich Emissionsarme Mobilität

[Bezirksregierung Arnsberg - progres.nrw Programmbereich Emissionsarme Mobilität](#)

■ Förderhöhe für nicht öffentliche Ladeinfrastruktur

□ Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften:

50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro (Wallbox) bzw. 3.000 Euro (Ladesäule), jeweils pro **Ladepunkt**

□ Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben:

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.600 Euro (Wallbox) bzw. 4.800 Euro (Ladesäule), jeweils pro Ladepunkt

Für **steuerbare nicht öffentliche zugängliche Ladeinfrastruktur** erhöht sich die Förderhöchstgrenze je Ladepunkt um 1.500 Euro. Ein Ladepunkt gilt im Sinne der Richtlinie als steuerbar, wenn dieser über die folgende Ausstattung verfügt:

- » kabelgebundene bidirektionale Datenübertragungsschnittstelle (Ethernet, RS-485) oder eine kabellose bidirektionale Datenverbindung (z.B. GSM, UMTS, LTE, W-Lan)
- » zur Ansteuerung erforderliches Kommunikationsprotokoll (z. B. Modbus-TCP, Modbus/RTU oder EEBUS).
- » Der installierende Elektrofachbetrieb muss bestätigen, dass es sich um eine steuerbare Wallbox bzw. Ladesäule handelt.

■ Förderhöhe für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

□ Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften:

50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt für eine Wallbox bzw. Ladesäule

□ Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben:

50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt für eine Wallbox bzw. Ladesäule

■ Bonus

□ Zusätzlich zur Förderung kann ein Bonus von 500 Euro pro Ladepunkt gewährt werden, wenn die **Erneuerbare-Energie-Anlage** neu errichtet wird. Als neu errichtet gilt diese, wenn sie maximal drei Monate in Betrieb ist (Nachweis: Datum der Inbetriebnahme gemäß Eintragung Marktstammdatenregister).

□ Darüber hinaus kann ein Bonus von 200 Euro je Kilowattstunde Speicherkapazität gewährt werden, wenn ein **stationärer Batteriespeicher** neu errichtet wird. Dieser muss mit einer neu errichteten Erneuerbaren-Energie-Anlage verbunden sein. Der Bonus für den Batteriespeicher wird maximal bis zu einer Kapazität gewährt, die in Kilowattstunden doppelt so groß ist, wie die Nennleistung der Erneuerbaren-Energien-Anlage in Kilowatt. Maximal wird eine Kapazität bis 30 Kilowattstunden pro Ladepunkt gefördert.

□ **Bitte beachten Sie: Der Bonus für den Batteriespeicher wird nur gewährt, wenn keine weiteren Mittel aus anderen Programmbereichen des Programms progres.nrw in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass hier kein weiterer Antrag gestellt werden kann.**

□ Zuwendungen unterhalb einer Bagatellgrenze von 350 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt.

Fördermöglichkeit Ladeinfrastruktur KfW 1/2



Name des Förderprogrammes: Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude (KfW – 440)

[Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude \(440\) \(kfw.de\)](https://www.kfw.de)

■ Wer kann Antrag stellen?

- Private Eigentümer
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Mieter
- Vermieter von Wohneigentum (Privatpersonen, Unternehmen, Wohnungsgenossenschaften)
- **Nicht** antragsberechtigt sind beispielsweise Unternehmen, die Ladestationen für eine gewerbliche Nutzung errichten wollen (z. B. als Kundenparkplätze, zum Laden des Dienstfahrzeuges).

■ Was wir gefördert

- Mit dem Zuschuss Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude werden Ladestationen an Stellplätzen und in Garagen, die zu Wohngebäuden gehören und nur privat zugänglich sind, gefördert. Zu den geförderten Kosten gehören:
 - » Der Kaufpreis einer neuen Ladestation (z. B. Wallbox) mit 11 kW Ladeleistung und intelligenter Steuerung
 - » Die Kosten für Einbau und Anschluss der Ladestation, inklusive aller Installationsarbeiten
 - » Die Kosten eines Energiemanagement-Systems zur Steuerung der Ladestation

■ Fördervoraussetzungen

- Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie für Ihre Ladestation ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nutzen – zum Beispiel direkt aus der eigenen [Photovoltaik-Anlage](#) oder über Ihren Energieversorger.
- Dieser Zuschuss kommt nicht in Frage für: Öffentlich zugängliche Ladestationen, zum Beispiel am Rathaus-Parkplatz oder in der Tiefgarage eines Bürogebäudes

Fördermöglichkeit Ladeinfrastruktur KfW 2/2



Name des Förderprogrammes: Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude (KfW – 440)

[Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude \(440\) \(kfw.de\)](https://www.kfw.de)

■ Förderhöhe für nicht öffentliche Ladeinfrastruktur

- Erhalt eines pauschalen Zuschusses von 900 Euro pro Ladepunkt . Die Anzahl der Ladepunkte wird im Antrag angegeben.
- Die Gesamtkosten müssen mindestens 900 Euro betragen, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.
- Wenn eine Ladestation mehrere Ladepunkte hat, wird pro Ladepunkt ein Zuschuss von 900 Euro Zuschuss erhalten – vorausgesetzt, Ihre Gesamtkosten liegen über 900 Euro pro Ladepunkt. Ansonsten wird der Zuschuss reduziert (siehe Tabelle).
- Der Zuschuss wird direkt auf das Konto ausgezahlt.
- So berechnet sich der Zuschuss:

Anzahl Ladepunkte	Schwellenwert	Gesamtkosten	Gesamtzuschuss
1	900 EUR	z. B. 700 EUR	0
1	900 EUR	mind. 900 EUR	900 EUR
2	1.800 EUR	z. B. 1.500 EUR	900 EUR
2	1.800 EUR	mind. 1.800 EUR	1.800 EUR
3	2.700 EUR	z. B. 2.100 EUR	1.800 EUR
3	2.700 EUR	mind. 2.700 EUR	2.700 EUR

■ Förderhöhe für öffentliche Ladeinfrastruktur: (Öffentliche Ladeinfrastruktur wird mit diesem Förderprogramm nicht gefördert)

Fördermöglichkeit Umsetzungsberatung und -konzepte NRW 1/2



Name des Förderprogrammes: progres.nrw Programmbereich Emissionsarme Mobilität

[Bezirksregierung Arnsberg - progres.nrw Programmbereich Emissionsarme Mobilität](#)

■ Wer kann Antrag stellen?

- natürliche Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften als Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten oder Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeug-Stellplätzen für Beschäftigte
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

■ Was wir gefördert

- Beratungsleistungen für den Bereich Elektromobilität und die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes durch externe Berater. Die
- Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung.

■ Fördervoraussetzungen

- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammen.
- Es darf keine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung bestehen, die bewilligte Ladeinfrastruktur zu errichten.
- Die Installation und/oder Prüfung der Ladeinfrastruktur ist durch einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks durchzuführen.

Fördermöglichkeit Umsetzungsberatung und -konzepte NRW 2/2



Name des Förderprogrammes: [progres.nrw Programmbereich Emissionsarme Mobilität](#)

[Bezirksregierung Arnsberg - progres.nrw Programmbereich Emissionsarme Mobilität](#)

■ **Fördervoraussetzungen**

- Die Beratung und Konzepterstellung hat durch qualifizierte Beraterinnen oder Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beraterinnen und Berater, die Referenzen im Bereich Mobilitätskonzepte, Elektromobilitätsberatung, Flottenmanagement oder vergleichbar relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können.
- Ein förderfähiges Umsetzungsberatungskonzept muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
 - » Definition des Beratungsziels
 - » Detaillierte Beschreibung
- Darunter fallen:
 - » Analyse: Ist-Zustände unter Berücksichtigung ggf. vorhandener baulicher, struktureller, personeller und/oder technischer Besonderheiten
 - » Ermittlung von Potentialen auf Grundlage der Zielsetzung und Darstellung optionaler Strategien
 - » Ladeinfrastrukturplanung: Bedarfsermittlung, Lademanagementkonzept, Grobkostenschätzung
 - » Finanzielle Aspekte: Ermittlung der Rahmenbedingungen und voraussichtliche Kosten, Darstellung verschiedener Abrechnungsvarianten
 - » Rechtliche Aspekte: Darstellung rechtlicher Problematiken
 - » Beschaffung von E-Fahrzeugen: Analyse des Ist-Bestandes, Darstellung spezifischer Anforderungen, Ermittlung und Darstellung eines optimierten Fahrzeugbestandes

■ **Förderhöhe**

- 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 15.000 Euro
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben :
80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 24.000 Euro
- Zuwendungen unterhalb einer Bagatellgrenze von 350 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt.